Stellungnahme Bundesverband Boden (BVB) e.V. Neufassung der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) 2. Arbeitsentwurf

Bundesverband Boden

15.10.2010

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) hat den Bundesverband Boden (BVB) e.V. mit Schreiben vom 06.09.2010 darauf hingewiesen, dass ein zweiter Arbeitsentwurf zur Neufassung der Klärschlamm-verordnung (AbfKläV) auf der Homepage des BMU eingestellt wurde und ihn eingeladen sich an der Erörterung eines 2. Arbeitsentwurfes zu beteiligen. 2008 hatte der BVB bereits zum ersten Entwurf Stellung genommen (vgl. www.bvboden.de/texte/stellungnahmen/index.htm).

Zum vorliegenden zweiten Arbeitsentwurf zur Neufassung der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) (Stand: 20.08.2010) nimmt der BVB wie folgt Stellung:

Zum Anwendungsbereich

Eine Ausdehnung des Regelungsbereichs auf die „Verwertung auf Böden bei landschaftsbaulichen Maßnahmen“ ist grundsätzlich zu befürworten. Jedoch sollte dann eine Abgrenzung zu § 12 BBodSchV eingefügt werden, um auf die dortigen zusätzlichen Anforderungen bzgl. der Begrenzung von Nährstoffeinträgen und der Vermischung mit anderen Materialien zu verweisen (ggf. in § 8) (vgl. hierzu auch Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV).

Zu den „Erleichterungen bei qualitätsgesicherten Materialien“ (§ 17)

Als Erleichterung für qualitätsgesicherte Materialien erscheint grundsätzlich eine Erhöhung von Untersuchungsintervallen denkbar, jedoch ist ein Verzicht auf die Bodenuntersuchung oder die Klärschlammuntersuchung auf organische Schadstoffe nicht vertretbar.

Zu den Grenzwerten für im Klärschlamm enthaltene Schadstoffe in Anlage 1

a) Schwermetalle

Eine Differenzierung der Schwermetallkonzentrationen in Klärschlämmen in Abhängigkeit vom P_2O_5-Gehalt wird nicht für sinnvoll erachtet, insbesondere da die Gehalte sich – unter Berücksichtigung der üblichen Messungenauigkeit - nur unwesentlich voneinander unterscheiden. Ein relevanter Zusammenhang zum P_2O_5-Gehalt besteht zudem i.d.R. nur bei Cadmium.

b) Organische Schadstoffe

Unter Berücksichtigung vorliegender Erkenntnisse werden die in nachfolgender Tabelle aufgelisteten Stoffe bzw. Stoffgruppen bei der Klärschlammverwertung im Hinblick auf verschiedene Wirkungspfade bzw. Schutzgüter (insbesondere aus der Sicht des Bodenschutzes) als besonders relevant eingestuft (siehe z.B. Bericht des LANUV NRW 11/2009 oder Untersuchungen des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz von Klärschlämmen in 2008 / 2009).

Stoff/Stoffgruppe
PCDD/F + dl-PCB
Summe PCB_6
Benzo(a)pyren
DEHP
Tributylzinn
Pentabromdiphenylether
Nonylphenol
Galaxolid
Tonalid
PFT

c) Zeitliches Stufenkonzept

Da die in Anlage 1 enthaltenen Werte für Schwermetalle und persistente organische Schadstoffe - trotz der vorgesehenen Reduzierungen - immer noch oberhalb eines Eintrags-/ Austragsgleichgewichtes liegen und daher langfristige Anreicherungen in Böden nicht auszuschließen sind (vgl. z.B.: Vergleichende Auswertung von Stoffeinträgen in Böden über verschiedene Eintragspfade, UBA-Texte 36/2008), sollte in einem zeitlichen Stufenkonzept eine weitere Herabsetzung der Werte verankert werden.

Zur Verwendung des Begriffes Verwertung

Der 2. Arbeitsentwurf der AbfKlärV enthält häufig den Begriff Verwertung (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1, Abs. 4, § 2 Ziff. 2 u. 3, § 3 Abs. 4 etc.). Der Begriff wird dort in einem Kontext verwendet der impliziert, dass allein die Ausbringung von Klärschlamm bzw. –gemischen bereits eine Verwertung darstellt. Dieses steht möglicherweise im Widerspruch zum KrW-/AbfG, nach dem eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung zu den Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft gehört (§ 5 Abs. 3 KrW-/AbfG - Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bzw. § 7 Abs. 3 Referentenentwurf). Daher müssen ggf. zunächst die Anforderungen der AbfKlärV erfüllt sein, ehe vom Status einer Verwertung zu sprechen ist. Es wird daher empfohlen, die Verwendung des Begriffes zu prüfen und ihn ggf. zu ersetzen.

Kontakt:
Bundesverband Boden e.V.
Frankfurter Straße 46
35037 Marburg
bvboden@bvboden.de